

Majestäten einerseits und Se. Majestät der Sultan andererseits den Beschlus gefasst, die in London am 13. Juli 1841 abgeschlossene Konvention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detail-Änderungen, welche dem Prinzip, worauf dieselbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu diesem Behuf haben demnach Ihre genannten Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich . . . (folgen die Namen), welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Se. Majestät der Sultan einerseits, erklärt, dass er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, und in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und dass Se. Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird; und

Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, die Königin des vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen und der König von Sardinien, andererseits, verpflichten sich, diese Willensbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäss, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der kontrahirenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

Dieselben Unterschriften.

Anhang II. (Leichte Kriegsschiffe im Schwarzen Meer.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan, das Prinzip der Neutralisation des Schwarzen Meeres in Erwägung ziehend wie es durch die in dem am 25. Februar des gegenwärtigen Jahres zu Paris gezeichneten Protokolle Nr. 1 verzeichneten Präliminarien festgestellt ist, und in Folge dessen Willens, im Wege gemeinschaftlichen Uebereinkommens die Zahl und Stärke derjenigen leichten Fahrzeuge zu bestimmen, welche sie sich für den Dienst ihrer Küsten im Schwarzen Meere zu unterhalten reservirt haben, haben zu diesem Behufe eine besondere Uebereinkunft zu zeichnen beschlossen und zu diesem Ende ernannt (folgen die Namen), welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, im Schwarzen Meere keine anderen Kriegsschiffe zu halten, als diejenigen, deren Zahl, Stärke und Umfang nachstehend festgesetzt sind:

Art. 2. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich ein jeder vor, in diesem Meere sechs Dampfschiffe von fünfzig Metres Länge auf dem Wasserspiegel, von einem Gehalt von höchstens achthundert Tonnen, und vier leichte